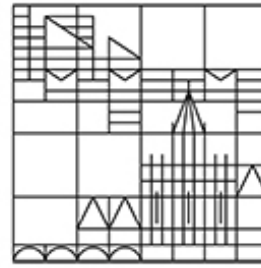


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2011

**Elfte Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Immatrikulationsord-
nung (ZImmO) der Universität Konstanz**

Vom 22. Juni 2011

Elfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz

Vom 22. Juni 2011

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Konstanz am 8. Juni 2011 die nachfolgende elfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 29/2011), beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 15. April 2011 (Amtl. Bkm. 29/2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 (Allgemeines) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.“

2. In § 3 (Deutsche und gleichgestellte Bewerber) erhält in Absatz 1 Satz 2 die Nr. 14 folgende neue Fassung:

„14. für grundständige Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Erste juristische Prüfung der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG. Dieser kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angebotenen Selbsttest zur Studienorientierung (was-studiere-ich.de), an fachspezifischen Orientierungstests oder an gleichwertigen Testverfahren erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Einzel- und Gruppenberatungen durch die Zentrale Studienberatung oder die Studienfachberatung der Hochschulen oder durch andere qualifizierte Beratungsstellen, wenn sie Inhalte und Anforderungen eines Studiums, die mit dem Studium verbundenen Berufsmöglichkeiten sowie die persönlichen Voraussetzungen für ein Studium behandeln. Für einzelne Studiengänge können die beteiligten Fachbereiche die Teilnahme an einem bestimmten Orientierungsverfahren vorschreiben; dabei sind für begründete Fälle Ausnahmen zuzulassen. Die Teilnahme an dem Orientierungsverfahren darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre zurück liegen.“

3. In § 4 (Ausländische Bewerber) wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise ausländischer und staatenloser Studienbewerber/innen für den Hochschulzugang entscheidet im

Rahmen von Zulassungsverfahren die Universität Konstanz. Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage von Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der deutschen Bundesländer getroffen. Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, d.h., bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für die Zulassung und Immatrikulation ab dem WS 2011/12.

Konstanz, 22. Juni 2011

In Vertretung:

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Prorektorin für Internationales -